

scriptionsformel in dieser Fassung für die eigenhändige Niederschrift Gelnhausens nicht ausschlaggebend sei, wir somit in der Hs. K nur eine Copie des Gelnhausen'schen Bergrechtsbuches zu sehen haben. Dann entsteht aber die Frage, wie die Copie zu dieser Subscription: 'Hy endet sich . . .' kommen konnte. Die erste und nächstliegende Möglichkeit wäre, dass der Copist die Subscription wörtlich aus seiner Vorlage herübergenommen hätte. Mit dieser Annahme werden aber die angeblichen stilistischen Schwierigkeiten (dritte Person, 'et cetera') nicht gelöst, sondern nur von der Copie auf eine schliesslich doch von Gelnhausens Hand herrührende Vorlage verschoben. Was Gelnhausen in irgend einer Vorlage geschrieben haben musste, kann er, wenn keine anderen als stilistische Bedenken vorgebracht werden, denn doch im Brünner Codex auch geschrieben haben. — Eine zweite Möglichkeit wäre, dass das Gelnhausen'sche Original keine Subscription hatte, dass aber ein Abschreiber — vielleicht ein Schüler, der noch zu Lebzeiten Gelnhausens arbeitete — Gelnhausens Autorschaft nicht in Vergessenheit kommen lassen wollte. In diesem Falle liesse sich der Text der Subscription etwa bis zu den Worten 'uz latyn zu dewtsch gemachet' verstehen, aber niemals konnte er fortfahren: 'und mit seyner (d. h. Gelnhausens) hant geschreiben hat'. — Eine dritte und letzte, wenn auch von Grund aus fernliegende Möglichkeit wäre noch die, dass Gelnhausens Original eine andere, bestimmter auf seine manuelle Thätigkeit hinweisende Subscription besessen hätte (also etwa in erster Person und mit wirklichen Worten statt des 'et cetera'), der denkende Copist sie aber im Brünner Codex ummodelte. Da hätte aber in allererster Linie 'mit seyner hant' wegfallen müssen, während es rein unerfindlich ist, warum ein solcher Abschreiber am Schlusse für etwaige weitere biographische Daten oder sonstige sachlich relevante Notizen ein 'et cetera' eingesetzt haben soll, nachdem er alles vorhergehende in vollem Umfange aufgenommen hatte.

Dass ein Abschreiber eine Unterschrift in dieser persönlichen Fassung gar nicht übernimmt, beziehungsweise wie er sie umändert, dafür haben wir ein sprechendes Beispiel in der Abschrift des Gelnhausen'schen Bergrechtsbuches in einer Hs. vom Jahre 1505 (Cod. D im mähr. Landesarchiv), wo der Schluss lautet: 'Explicit hoc opus per me Alexandrinum filium Severini, notarium civitatis Iglaviae Anno 1505. — Hy endet sich das puch von den pergrechten, das maister J. von Geilnhusen . . . (ganz identisch